

§ 2.

Der Absatz 1 des § 2 desjebnen Gesetzes bleibt aufgehoben.

An Stelle der aufgehobenen Vorschrift tritt folgende Bestimmung:

Jedem Geistlichen sind bei pflichttreuer Führung und befriedigender Berufserfüllung über das in § 1 des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzte Mindesteinkommen unter Anrechnung des mit der Stelle etwa verbundenen höheren Amtseinkommens — vergleiche § 4 des Gesetzes vom 9. Februar 1893 — an Alterszulagen jährlich zu gewähren:

400 W. nach	4 jähriger Dienstzeit,
800 " "	8 jähriger Dienstzeit,
1100 " "	12 jähriger Dienstzeit,
1400 " "	16 jähriger Dienstzeit,
1800 " "	20 jähriger Dienstzeit,
2200 " "	24 jähriger Dienstzeit.

§ 3.

Das Gesetz vom 22. Dezember 1898, Abänderung des Gesetzes vom 9. Februar 1893, die Besoldungen der Geistlichen betreffend (Gesetzsammlung Bd. XXII S. 257), wird aufgehoben.

§ 4.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1905 in Kraft.

Die zur Ausführung desselben erforderlichen Verfügungen erläßt das Ministerium.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres landesfürstlichen Insignels.

Schloß Dösterstein, den 30. März 1905.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

Heinrich XXVII., Erbprinz.

v. Hinüber. K. Graefel. Ruckdeschel.